

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

200. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 24. August 2015

Nr. 35

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 225 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont – Vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Pyrmont, S. 181-183
- 226 Wasserrecht; Ordnungsbehördliche Verordnung, S. 184
- 227 Dränverband Bielefeld; Satzung, S. 184-189
- 228 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Herford über die Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung und der Ferienreiseverordnung, S. 189/190
- 229 Immissionsschutz; Wesentliche Änderung der Eisengießerei Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG, S. 190

- 230 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Bernd-Tönnies-Stiftung“, S. 190
- 231 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Stiftung Tri-Ergon Filmwerk“, S. 190

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 232 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates, S. 191
- 233 desgl. Sparkassensurkunde, S. 191
- 234 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 191
- 235 desgl., S. 191
- 236 desgl. eines Sparkassenbuches, S. 191

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

225 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont

– Vorläufige Anordnung
Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Pyrmont –
Vom 11. August 2015

- Inhalt: § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutzbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone V
- § 4 Schutz in der Zone IV
- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Duldungspflicht
- § 9 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 10 Andere Rechtsvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung / Zuständigkeit
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund

- des § 53 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), Stand 7. August 2013 (BGBl. I S. 3180)
- der §§ 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), Stand 5. März 2013 (GV. NRW S. 133)

- der §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), Stand 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765)
- der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1. 28 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen des Niedersächsischen Staatsbades Pyrmont wird im Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, im Gebiet folgender Gemarkungen des Kreises Lippe ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt:

Barntrup, Barntrup-Alverdissen, Barntrup-Selbeck, Barntrup-Sommersell, Barntrup-Sonneborn, Blomberg (teilweise), Blomberg-Eschenbruch, Dörentrup-Bega, Dörentrup-Humfeld, Dörentrup-Schweilentrup (teilweise), Dörentrup-Wendlinghausen (teilweise), Extertal-Asmissen (teilweise), Extertal-Börsingfeld (teilweise), Extertal-Schönhagen (teilweise), Lügde, Lügde-Elbrinxen, Lügde-Falkenhagen (teilweise), Lügde-Harzberg, Lügde-Rischenau (teilweise), Lügde-Sabbenhausen, Lügde-Wörderfeld, Schieder (teilweise) und Siekholz (teilweise).

**226 Wasserrecht;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung**

Vom 11. August 2015 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen „Gehlenbecker Masch (Brunnen 1-4)“ des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck (Wasserschutzgebietsverordnung „Lübbecke-Masch“) vom 13. Juli 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 4. Oktober 1999

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- der §§ 14 und 141 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926)
- der §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528)
- der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird die ordnungsbehördliche Verordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck, Wasserschutzgebiet „Lübbecke-Masch“ vom 13. Juli 1999 wie folgt geändert:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Schutzzone I für die ehemaligen Brunnen 1 und 2 (blau umrandet) wird aufgehoben und in eine Schutzzone III B umgestuft.

Zum Schutz der neuen Brunnen 1 und 2 (rote Fläche) wird eine Fläche aus der Schutzzone III B heraus genommen und in eine Schutzzone I umgestuft.

Über die Änderung gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Schutzgebietskarte im Maßstab 1:1 000 einen Überblick. Diese Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und überlagert bezüglich der Änderung die zur Verordnung vom 13. Juli 1999 gehörende Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000.

Diese Änderungsverordnung mit Schutzgebietskarte liegt mit der Verordnung vom 13. Juli 1999 vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht

- bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
- bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke

während der Dienststunden aus.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie tritt zudem mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Lübbecke-Masch“ außer Kraft.

Detmold, den 11. August 2015
54.01.09.70-G1

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Berghahn

**227 Dränverband Bielefeld;
hier: Satzung**

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Dränverband Stadt Bielefeld. Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst die im Verbandsplan aufgeführten Grundstücke. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus einer Karte, die beim Verbandsvorsteher, der Stadt Bielefeld – Umweltamt – und der Bezirksregierung Detmold während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgabe

1. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung sowie von Beregnungsanlagen.
3. Herstellung, Ausbau und Unterhaltung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Brücken, soweit sie Privateigentum sind und nicht die Unterhaltungspflicht in öffentlicher Hand liegt.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, Vertretung der landeskulturellen Belange unter Berücksichtigung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3

Mitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die jeweiligen Eigentümer oder jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen im Eigentum bzw. Erbbaurecht an zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Bei Erweiterung bzw. Aufhebung von Mitgliedschaften gern. §§ 23, 24 und 60 Abs. 1 Ziffer 1 WVG ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend fortzuschreiben.

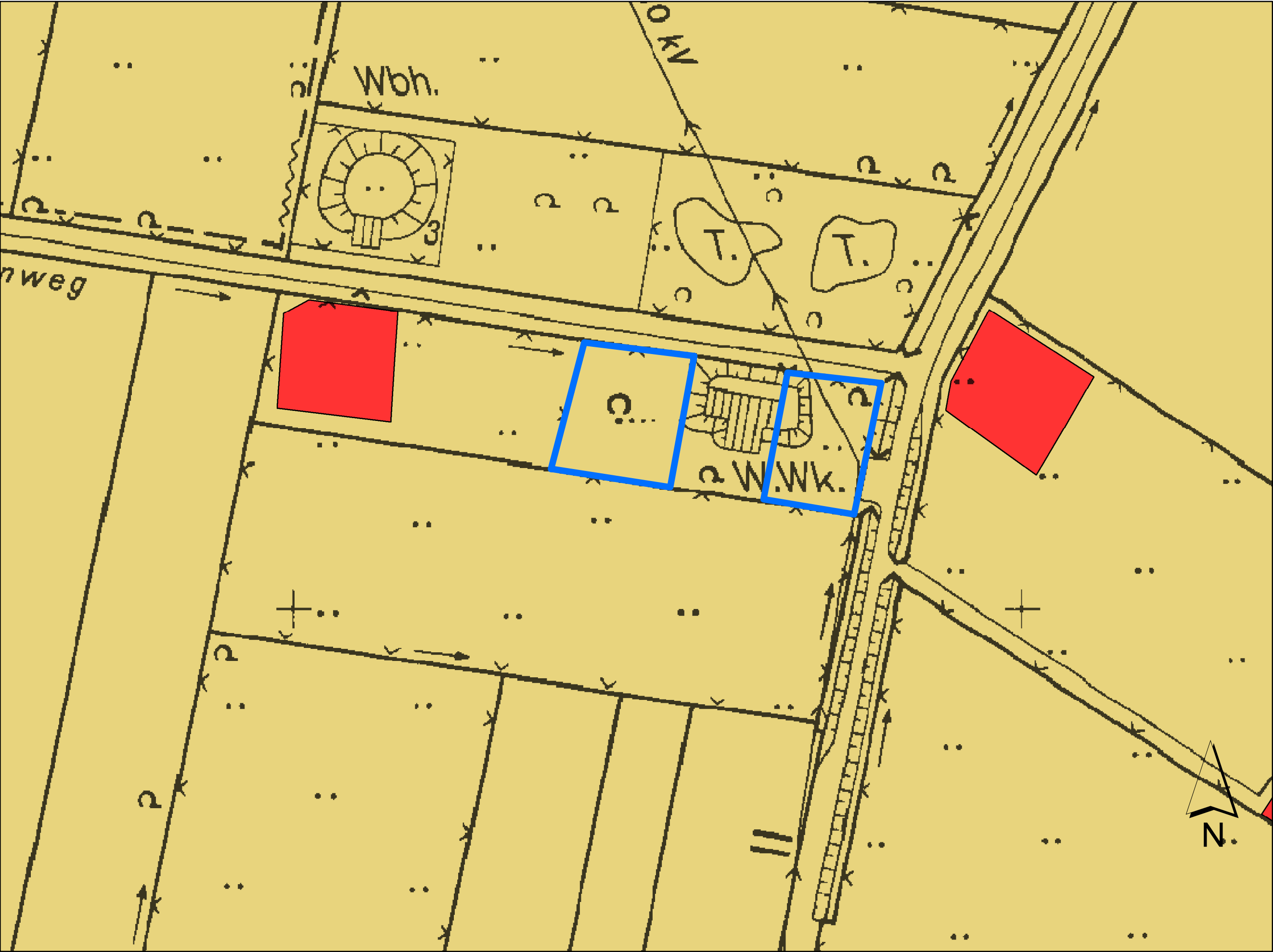
§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Dräne, Anlagen zur Be- und Entwässerung sowie Beregnungsanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen und Wege und Brücken herzustellen, auszubauen und zu unterhalten. (Unternehmen).

(2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan, bestehend aus der Übersichtskarte und den Bestandsplänen, die sich auf das Mitgliederverzeichnis gründen, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen. Bei Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind die Übersichtskarte und die Bestandspläne entsprechend fortzuschreiben.

Wasserschutzgebiet "Lübbecke-Masch" - Kartenausschnitt zur Änderungsverordnung



Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen "Gehlenbecker Masch" (Wasserschutzgebiet "Lübbecke-Masch")

vom 11.08.2015

Zeichenerklärung

 alte Grenzen Zone I

Schutzzonen

 Zone I

 Zone III B

0 5 10 20 30
Meter

 Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung gez. Berghahn
Maßstab 1:1.000
© Geobasisdaten Land NRW

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen
"Gehlenbecker Masch (Brunnen 1-4)" des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck
(Wasserschutzgebietsverordnung "Lübbecke-Masch")
vom 13. Juli 1999

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) in der z. Z. geltenden Fassung,
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 -136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV.NRW. S. 488 / SGV.NRW. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926 SGV.NRW. 77),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528 / SGV.NRW. 2060), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 20. Dezember 1994,

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen "Gehlenbecker Masch (Brunnen 1-4)" des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck und seiner Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Die in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen und Maßnahmen werden von einer Genehmigung abhängig gemacht. Die in den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen sind verboten.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt sich in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) - und den Fassungsgebiet (Zone I).

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Lübbecke, Gehlenbeck und Eilhausen der Stadt Lübbecke.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- Obere Wasserbehörde -
2. bei dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden - Untere Wasserbehörde -
3. bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 4, 32312 Lübbecke.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallokarbonyl und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Lösungsmittel,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Fäkalien.

Zu diesen Stoffen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 18. April 1996 (GMBl. S. 327) und die im Katalog wassergefährdender Stoffe aufgeführten Stoffe.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von

Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

- (4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen und/oder damit regelmäßig umgehen, insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke,
- Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Krankenanstalten,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Chemikalienhandlungen,
- chemische Reinigungen.

- (5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als 1 Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

- (6) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.

Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen über die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

getroffen haben. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programmes arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muß Einfluß auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.

Die zuständige untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

In Zweifelsfällen hinsichtlich der Erfüllung dieser Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§3

Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. das wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;

2. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;

ausgenommen: Anlagen, die mit Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung umgehen;

3. das Ändern von vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen;

4. das Ändern von vorhandenen Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kfz-Schrott, Altreifen oder sonstigen mineralölhaltigen Teilen;

5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;

6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;

7. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus;

ausgenommen: forst- und landwirtschaftlicher Wegebau mit nicht nachteilig veränderten, natürlichem Boden und Gestein oder vor Ort gewonnenem Material;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. das Parken von Kraftfahrzeugen bei Großveranstaltungen (Märkten, Festen u. ä.) auf, unbefestigten Grundstücken;
10. das Ausweisen von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs-;
11. das Einrichten oder wesentliche Ändern von Schießstätten, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 bereits verboten sind (Tontaubenschießstände);
- 12.a Grabungen über eine Tiefe von 2,00 m und/oder über eine Ausdehnung von 1 0 qm hinaus;
ausgenommen:
Maßnahmen für
 - Fernmelde- und Stromkabelverlegungen,
 - Mastenaufstellungen,
 - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - Baugruben für Wohnbebauung sowie für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude,
 - Entnahmen von Bodenmaterial für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau;
- 12.b die Anlage von Weidebrunnen im Abstand von mehr als 200 m von einer Schutzzone;
13. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen);
14. das Errichten von Fischteichen;
15. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
16. das Umwandeln von Wald;
17. der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung;
18. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
19. der Auftrag von Klärschlamm und Kompost auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen und zur Rekultivierung im Landschaftsbau;
20. mineralische Materialien mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbesondere Altbaustoffe sowie industrielle Nebenprodukte u.a. zur Verwendung z.B. im Erd- und Tiefbau, die den ministeriellen Vorgaben für eine Verwendung entsprechen.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. das Errichten, Erweitern von wassergefährlichen Anlagen; ausgenommen:
Kleintankstellen auf landwirtschaftlichen Anwesen, soweit die Anforderungen der VV Nr. 4.5 zur VAWS erfüllt sind;
2. das Lagern, Ablagern und Verwenden von radioaktiven Stoffen;
ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Einleiten von Abwasser in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken) sowie das Verrieseln von Abwasser;

ausgenommen

- das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser, z. B. von der Dachentwässerung, sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone, das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme bzw. Kälte abgekühlt bzw. erwärmt wurde,
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen gem. DIN 4261;
 - das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer;
5. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kfz-Schrott, Altreifen oder sonstigen mineralölhaltigen Teilen;
 6. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
 7. das Verwenden von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
ausgenommen: die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 genehmigungspflichtig;
 8. das ungesicherte Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
 9. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Gülle, Jauche, Fäkalien, Silagesickersaft, Abwasser auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen (für Klärschlamm und Kompost gilt eine eigene Regelung);
ausgenommen:
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen-, Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen, im Rahmen der Düngeverordnung erstellte Düngepläne, Bodenuntersuchungsergebnisse und andere Berechnungsverfahren können verwendet werden;
 - das Aufbringen durch Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 2 Nr. 6;
 - Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist sowie forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben;
 10. das Ausbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorene oder schneebedeckte Böden oder auf hängige Flächen;

11. das Anlegen von Silagemieten und -silos, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;

ausgenommen: Anlagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;

12. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen;

ausgenommen: Materialien, die den ministeriellen Vorgaben für eine Verwendung entsprechen, diese sind gern. Abs. 1 Ziff. 20 genehmigungspflichtig;

13. das Errichten und/oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;

14. Grabungen oder Abgrabungen über 3 m Tiefe oder Grabungen oder Abgrabungen durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;

ausgenommen: die Anlage von Weidebrunnen im Abstand von mehr als 200 m von einer Schutzzone 1, diese sind gern. Abs. 1 Ziff. 12.b genehmigungspflichtig;

15. Fischhaltung mit Zufütterung sowie die Netzgehehaltung;

16. die Zwischenlagerung fester Dungstoffe ohne wasserdichte Abdeckung;

ausgenommen: das Zwischenlagern von Düngemitteln, von denen keine Besorgnis der Grundwasserbeeinträchtigung ausgeht;

17. der Auftrag von Klärschlamm und Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

§4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, die Wiederherstellung, die Erweiterung, die Nutzungsänderung oder die wesentliche Veränderung baulicher Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit diese nicht gesondert genannt werden,

ausgenommen:

unbedeutende bauliche Anlagen gern. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 8-10, 13-20, 28, 33-37, 40, 43, 45, 47, 49 der Landesbauordnung NW vom 7. März 1995 (GV.NW. S. 218);

2. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, soweit diese nicht gesondert genannt werden;

3. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Regenklärbecken;

4. das Errichten von Entlastungsbauwerken von Mischwasserkanälen;

5. das Sanieren von Kleinkläranlagen nach DIN 4261;

6. das Ändern von Abfallentsorgungsanlagen und das Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von

Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, Altreifen oder sonstigen mineralöhlhaltigen Teilen;

7. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;

8. das Errichten oder wesentliche Verändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);

9. Bohrungen aller Art,

ausgenommen: Bohrungen für

- den Grundwasserbeobachtungsdienst,

- erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (z.B. Weidebrunnen),

- die geologische Landesaufnahme, insbesondere bodenkundliche Untersuchungen,

10. die Umwandlung von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;

11. das Umwandeln von Wald;

12. der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen,

ausgenommen: der nach § 4 Abs. 2 Nr. 33 verbotene, großflächige Kahlschlag;

13. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus,

ausgenommen: forst- und landwirtschaftlicher Wegebau mit nicht nachteilig veränderten, natürlichen Boden und Gestein oder vor Ort gewonnenem Material;

14. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;

15. das Parken von Kraftfahrzeugen bei Großveranstaltungen (Märkten, Festen u.ä.) auf unbefestigten Grundstücken;

16. das wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;

17. die Veranstaltung von Märkten, Volksbelustigungen, Volksfesten, Ausstellungen o.ä. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;

18. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schätzenden Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;

19. der Auftrag von Klärschlamm und Kompost auf landwirtschaftlich genutzte Flächen und zur Rekultivierung im Landschaftsbau;

20. die Erweiterung von Kleingartenanlagen.

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. das Errichten, Erweitern oder Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;

2. das Lagern, Ablagern und Verwenden von radioaktiven Stoffen,

- ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
- ausgenommen: das Errichten von Regenklärbecken ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtig,
4. das Einleiten von unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, Abwasser jeder Art in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken) sowie das Verrieseln von Abwasser,
- ausgenommen:
- das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
 - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser, z. B. von der Dachentwässerung, sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unbelastetem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme bzw. Kälte abgekühlt bzw. erwärmt wurde,
 - das Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer;
5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer;
6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kfz-Schrott, Altreifen oder sonstigen mineralöhlhaltigen Teilen,
7. das Errichten von Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
8. das Errichten von Leitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen: Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz sowie vorhandene Anlagen mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen;
10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder zum Sammeln wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen:
- Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Eigengebrauch sowie Dieselmotoren und Heizöl für landwirtschaftliche /gartenbauliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 1 000 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger auf abgedichteten, eingefaßten und überdachten Flächen sowie Anlagen zum Lagern von flüssigen mineralischen Nährstoffträgern in undurchlässigen Behältern, -dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Einrichtungen zum Lagern oder Sammeln von Gülle,
- abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger üblicherweise verwandter wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Industriesalze, Chemikalien u. a., für den häuslichen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Bedarf, höchstens jedoch in einer Gesamtmenge von 500 Litern;
11. das Errichten von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe;
12. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
13. das Verwenden von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
14. das Aufbringen von Klärschlamm und Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Fäkalien;
15. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (für Klärschlamm und Kompost gilt eine eigene Regelung);
- ausgenommen:
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen, im Rahmen der Düngeverordnung erstellte Düngepläne, Bodenuntersuchungsergebnisse und andere Berechnungsverfahren können, verwendet werden
 - das Aufbringen durch Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 2 Nr. 6;
 - Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist sowie forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministeriellen Vorgaben;
16. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorene oder schneebedeckte Böden oder auf hängige Flächen;

17. das Anlegen von Silagemieten und -silos, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;

ausgenommen: Anlagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;

18. das Errichten baulicher Anlagen für Gartenbaubetriebe,

ausgenommen: Betriebe von denen keine Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung aus geht;

19. die Neuanlage von Intensivkulturen;

20. Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare, landwirtschaftliche Fläche;

21. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

ausgenommen: die Erweiterung von Kleingartenanlagen ist genehmigungspflichtig;

22. das Zwischenlagern fester Dungstoffe ohne wasserdichte Abdeckung;

ausgenommen: das Zwischenlagern von Düngemitteln, von denen keine Besorgnis der Grundwasserbeeinträchtigung ausgeht;

23. das Neuanlegen von Friedhöfen;

24. das Ausweisen, Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;

25. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen;

26. Grabungen über eine Tiefe von 2,00 m und/oder über eine Ausdehnung von 10 qm hinaus,

ausgenommen: Maßnahmen für

- Fernmelde- und Stromkabelverlegungen,
- Mastenaufstellungen,
- die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Baugruben für Bebauung sowie für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude,
- Entnahmen von Bodenmaterial für den forst- und landwirtschaftlichen Wegebau;

27. Grabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;

28. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen);

29. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung;

30. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen;

31. das Einrichten oder Erweitern von Schießstätten jeder Art;

32. das Zelten und Lagern;

33. der großflächige Kahlschlag über 3 Hektar.

§5

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung oder Aufrechterhaltung der Stromversorgung bei Gefahr im Verzuge handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 7

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gern. §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
 1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gern. den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Minden, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt Minden und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachsichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Genehmigung

- (1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vielfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Fristen nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller

zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung, nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstellen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 mit Ausnahme des Absatzes 6 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 00 000,- DM geahndet werden.

weitere Verfahren richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der §§ 19 Abs. 3 und 4 WHG, §§ 15 Abs. 2 bis 4 und 134,135 LWG NW.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 12

Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

Detmold, den 13. Juli 1999

54.1-85.04 MI/GI

Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
in Vertretung
Wehmeier